



University of Zurich  
Zurich Open Repository and Archive

Winterthurerstr. 190  
CH-8057 Zurich  
<http://www.zora.uzh.ch>

---

*Year: 2009*

---

## Strafrecht - wozu? Der Fall Daniel H

Jositsch, D

Jositsch, D (2009). Strafrecht - wozu? Der Fall Daniel H. *Punktum: Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie*, 9:3-4.

Postprint available at:  
<http://www.zora.uzh.ch>

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich.  
<http://www.zora.uzh.ch>

Originally published at:  
*Punktum: Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie* 2009, 9:3-4.

# Strafrecht – wozu?

Der Fall Daniel H.

*Am 4. März 2009 soll Daniel H. das 16-jährige Au-pair Lucie aus Freiburg ohne Grund und auf brutale Art umgebracht haben. Auf solch schreckliche Taten antwortet die Gesellschaft mit dem Strafrecht. Dieses wird in jüngster Zeit als zu lasch kritisiert, weshalb sich die Frage stellt, was das aktuelle Strafrecht bringt.*

Wenn Daniel H. – es gilt bis zu einer Verurteilung die Unschuldsvermutung – die Tat verübt hat, dann hat er gegen das vom Strafrecht geschützte Rechtsgut des Lebens einer anderen Person verstossen. Das Strafrecht qualifiziert eine solche Tat als Tötungsdelikt und bestraft sie mit einer langjährigen Freiheitsstrafe; im schlimmsten Fall, wenn die Tat als Mord qualifiziert wird, maximal mit lebenslänglichem Freiheitsentzug. Da der mutmassliche Täter, der im Jahr 2003 zum ersten Mal ein Gewaltdelikt verübt hat, seit Jahren in therapeutischer Behandlung ist, wird sich die Frage der Zurechnungsfähigkeit stellen. Je nach Ergebnis kann der Täter milder oder, bei voller Zurechnungsunfähigkeit, gar nicht bestraft werden. Indes greift ergänzend zur Strafe oder an deren Stelle das Massnahmenrecht. Der Täter kann stationär und zeitlich unbegrenzt in eine entsprechende Institution eingewiesen werden. Im Fall hoher Rückfallgefahr kann der Täter unabhängig von seinem psychischen Zustand zeitlich unbeschränkt verwahrt werden.

## Was bringt Strafrecht?

Das Strafrecht, als härteste Reaktion der Gesellschaft gegenüber einem Rechtsgüterverstoß, hat verschiedene Funktionen. Zunächst hat die Strafe ganz profan ausgleichenden Charakter: Wer gegen die Rechtsgüter anderer verstossen hat, soll bestraft werden, damit die Gerechtigkeit wiederhergestellt ist. Das Strafrecht soll ausserdem gefährliche Täter isolieren und sie dadurch mindestens während der Dauer des Freiheitsentzugs davon abhalten, straffällig zu werden. Das Strafrecht respektive der Strafvollzug soll zudem auf den Täter positiv einwirken, dies mit dem Ziel, dass der Tä-

ter zukünftig nicht mehr gegen das Recht verstösst. Die Strafe soll daneben auch eine Wirkung auf die Gesellschaft zeitigen. Einerseits soll sie potenzielle Straftäter davon abhalten, ebenfalls straffällig zu werden, andererseits soll sie die Gesellschaft darin bestärken, die Gesetze einzuhalten, indem das Strafrecht demonstriert, dass Verstösse Konsequenzen haben. So weit die Theorie; die Praxis sieht zuweilen anders aus. Das Strafrecht vermag die dargestellten Ziele nur teilweise zu erreichen. Sei es, dass verurteilte Täter sich nicht resozialisieren lassen und nach einer Entlassung rückfällig werden. Sei es, dass das Strafrecht seine generalpräventive Wirkung auf die Gesellschaft nicht immer voll entfalten kann. Hierbei zeigt sich der Interessenkonflikt, in dem sich das moderne Strafrecht bewegt.

## Zweite Chance ...

Das schweizerische Strafrecht wird als modernes Strafrecht vom Grundsatz der Resozialisierung beseelt. Das bedeutet, dass sowohl die Strafen als auch die Massnahmen darauf ausgerichtet sind, den Täter auf den sogenannten «rechten Weg» zurückzubringen. Das gilt zunächst für die endlichen Strafen, im Besonderen aber auch für die Massnahmen. Selbst eine lebenslängliche Freiheitsstrafe wird nach 15 Jahren überprüft, und eine Entlassung ist möglich, wenn bezüglich des Täters eine günstige Prognose vorliegt. Selbst verwahrte Täter erhalten regelmässig die Chance einer Überprüfung; dies gilt in eingeschränkter Form sogar für die lebenslängliche Verwahrung.

Ob dies gelungen ist, lässt sich letztlich nicht mit Sicherheit feststellen. Forensische Psychiater sind zwar in der Lage, Gefährlichkeits- und Rückfallprognosen zu stellen, es handelt sich dabei indes immer nur um Prognosen, denen es an der absoluten Sicherheit fehlt. Das bringt zwangsläufig mit sich, dass ein Täter nicht mit der absoluten Sicherheit entlassen werden kann, dass er nicht rückfällig wird. Vielmehr besteht bezüglich seiner zukünftigen Gefährlichkeit nur eine mehr oder weniger günstige Progno-



**Daniel Jositsch**, Prof. Dr. iur., geboren 1965, ist seit 2004 Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht sowie strafrechtliche Hilfswissenschaften an der Universität Zürich. Zuvor war er selbständiger Rechtsanwalt mit ausschliesslicher Tätigkeit im Bereich des Strafrechts. Seit 2007 ist er für die SP Mitglied des Nationalrats.

se. Es ist, zynisch gesagt, mithin eine reine Frage der Wahrscheinlichkeit, ob ein entlassener Straftäter erneut delinquent wird oder nicht.

Im Fall von Daniel H. wurde die Gefährlichkeit des Täters bereits im Jahr 2003 erkannt. Der damals 19-Jährige lockte eine Arbeitskollegin in eine Waldhütte und fiel mit einem Schlagring über sie her und versuchte, sie zu erdrosseln. Nur durch Glück überlebte die Frau die Tat. Spätestens von diesem Moment an war den Behörden bekannt, dass es sich bei Daniel H. um einen hochgefährlichen Gewalt- und Sexualstraftäter handelte. Das Gericht entschied entsprechend, dass Daniel H. in eine Massnahmenanstalt eingewiesen werden soll. Daniel H. wurde nach vier Jahren aus der Massnahme entlassen. In diesem Moment wurde entsprechend der Beurteilung des Täters die Entscheidung gefällt, dass eine Entlassung zu verantworten sei. In diesem Fall erwies sich die Prognose der Fachleute als unzutreffend – ein Umstand mit fatalen Folgen.

## Strafrecht – wozu?

### ... versus totale Sicherheit

Rückfalltaten liessen sich fast vollständig verhindern, wenn verurteilte Gewalt- und Sexualstraftäter erst entlassen würden, wenn vollständige Sicherheit besteht, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht. Da diese hundertprozentige Prognose grundsätzlich nie gestellt werden kann, würden gefährliche Täter grundsätzlich nie eine zweite Chance erhalten. Daniel H. wäre entsprechend nach der Ersttat im Jahr 2003 in eine Anstalt verbracht und nicht wieder entlassen worden. Dieses Konzept hätte einerseits zur Folge, dass einmal verurteilte Gewalt- und Sexualstraftäter keine Gefahr mehr für die Gesellschaft darstellen würden, was freilich durchaus positiv wäre. Daniel H. hätte die zweite Tat entsprechend nicht verüben können, und das Opfer Lucie wäre noch am Leben. Gleichzeitig wäre die Konsequenz aber, dass einmal Verurteilte im Strafvollzug verbleiben würden, obwohl von ihnen keine Gefahr mehr ausgeht.

### Heikler Balanceakt

Letztlich gibt es in einer modernen Gesellschaft weder ein unbegrenztes Recht auf die nächste Chance, noch gibt es die totale Sicherheit. Es geht entsprechend darum, die Balance zwischen beiden (berechtigten) Ansprüchen zu finden. Wie lässt sich dies erreichen? Hierbei geht es um den Anspruch, dass das Recht nach einer verübten Straftat Gerechtigkeit herstellen soll. Das ist der Anspruch, den die Gesellschaft an das Recht hat. Das bedeutet, dass das Recht sowohl gegenüber dem verurteilten Täter als auch gegenüber den Opfern (den aktuellen und den potenziellen) als auch gegenüber der Gesellschaft gerecht ist. Bis zur ersten Tat respektive bis zur ersten Verurteilung gehen die Interessen des (zukünftigen) Täters den Sicherheitsansprüchen der Gesellschaft vor.

Wenn in einem Fall wie demjenigen von Daniel H. bereits vor der ersten Tat Anzeichen erkennbar sind, dass ein erhebliches Gewalt- und Gefährdungspotenzial besteht, können höchstens zivilrechtliche Massnahmen

ergriffen werden; strafrechtliche Folgen sind dagegen nicht möglich. Dies ist unbestritten und wird von der Öffentlichkeit weitestgehend anerkannt. Wird der Täter verurteilt, wird die günstige Prognose des Nichtvorbestraften abgelöst von einer neuen individuellen Beurteilung des Täters, bei der es um die Einschätzung der Tätergefährlichkeit geht. Von diesem Moment an besteht seitens der Gesellschaft teilweise wenig Verständnis, wenn es zu Rückfalltaten kommt.

Es besteht zwar nach wie vor die Einsicht, dass der Resozialisierungsgedanke des Strafrechts gewisse Risiken mit sich bringt, die Gesellschaft ist aber nur sehr bedingt bereit, diese zu tragen. Verurteilte Täter sollen mithin entlassen werden können, aber eben nur, wenn die Rückfallwahrscheinlichkeit gänzlich ausgeschlossen werden kann. Vom psychiatrischen Fachpersonal wird mithin Unmögliches verlangt. Dass so die Erwartungen der Öffentlichkeit regelmässig enttäuscht werden, ist die zwingende Folge. Dies wiederum führt dazu, dass der Druck auf den Gesetzgeber und die Strafverfolgungsbehörden steigt und die Forderungen nach härteren Strafen und konsequenterem Strafvollzug immer drängender werden. Dass in dieser Situation die Politik reagiert und die Bedenken der Bevölkerung aufnimmt, ist ebenfalls folgerichtig. Entsprechend hat der Nationalrat am 3. Juni 2009 im Rahmen einer grossen Strafrechtsdebatte zahlreiche parlamentarische Vorstösse überwiesen, die eine Verschärfung des Strafrechts vorsehen. Die Balance zwischen Resozialisierung und Sicherheitsbedürfnis geht so allmählich verloren. Doch was ist zu tun?

### Neue Balance

Es ist aus Sicht der Opfer und der Gesellschaft verständlich und richtig, dass von der Justiz erwartet wird, dass sie in angemessener Weise Schutz vor identifizierten Gewalt- und Sexualstraftätern gewährt. Hundertprozentige Sicherheit kann dabei weder erwartet werden, noch ist sie zu erreichen. Die Risiken aber müssen entlang der Parabel zwischen Ausmass der erwarteten Verletzung und Rück-

fallwahrscheinlichkeit verteilt werden. Je grösser das Ausmass der erwarteten Verletzung ist, umso grösser muss die Wahrscheinlichkeit sein, dass der Täter nicht rückfällig wird, damit eine Entlassung aus dem Sanktionenvollzug ins Auge gefasst werden kann. Umgekehrt kann bei einer relativ geringfügigen befürchteten Rechtsgüterverletzung ein relativ hohes Rückfallrisiko in Kauf genommen werden. Bei einem Täter wie Daniel H., der im Jahr 2003 sein Opfer fast umgebracht und damit eine hohe Gefährlichkeit manifestiert hat, kann eine Entlassung erst erwogen werden, wenn ein ausserordentlich günstiger Verlauf vorliegt, der sich im Lauf der langfristigen Entwicklung des Täters konsolidiert hat.

Damit diesem Anspruch entsprochen werden kann, müssen entsprechende Prognosen gemacht werden, und zwar in qualitativ ausreichendem Mass. Das bedeutet, dass sämtliche Gewalt- und Sexualstraftäter obligatorisch auf ihre Gefährlichkeit hin beurteilt werden müssen, und dies von geübtem Personal. Die entsprechenden Informationen, die im Strafvollzug gesammelt werden, müssen zusammenfliessen und an einem runden Tisch regelmässig beurteilt werden. Für einen Täter sollte eine einzige Person hauptverantwortlich sein, bei der die entsprechenden Berichte zusammenfliessen.

Freilich besteht die Möglichkeit, das Bedürfnis der Öffentlichkeit nach Sicherheit als übertrieben abzutun. Die Gesellschaft indes reagiert, wenn ihre Bedürfnisse nicht ernst genommen werden. Verschiedene Volksinitiativen in diesem Bereich – Verwahrungsinitiative, Verjährungsinitiative – bringen die diesbezügliche Befindlichkeit der Bevölkerung zum Ausdruck. Entsprechend empfiehlt es sich, auf die diesbezüglichen Bedürfnisse einzugehen, und zwar bevor in der aufgeheizten Stimmung eines aktuellen Falls populistische PolitikerInnen diejenige Strafe wieder einführen wollen, bei der es definitiv keine zweite Chance gibt.

Daniel Jositsch